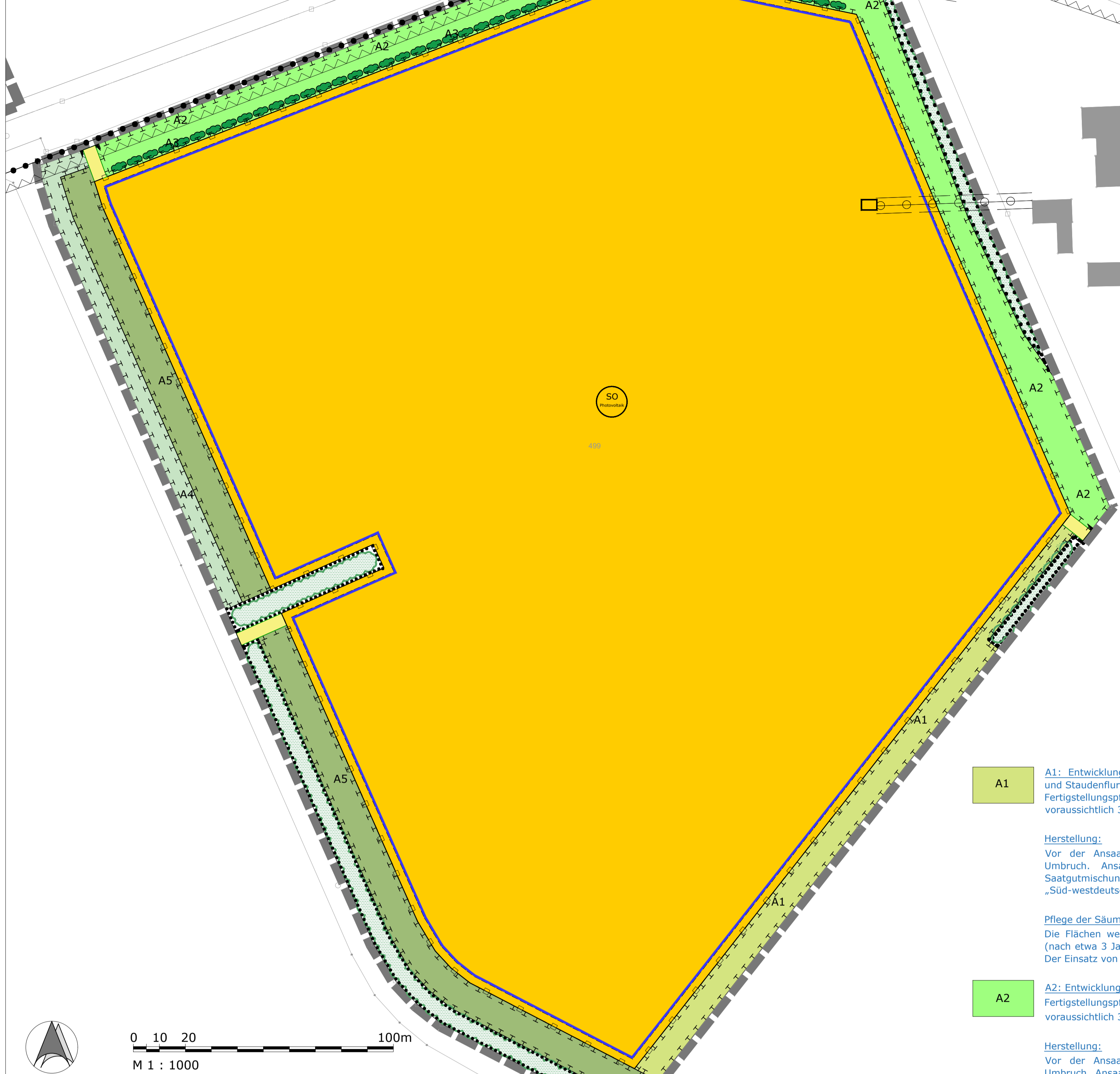


Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
'Solarpark Schaftrieb'

A. Planzeichnung



A1

A1: Entwicklungsziel: Entwicklung von 10 Meter breiten artenreichen Säumen und Staudenfußreihen im südlichen Rand des Geltungsbereiches entlang des Zaunes. Fertigstellungszeitraum voraussichtlich 1-2 Jahre, Entwicklungszeitraum voraussichtlich 3-5 Jahre

Herstellung:

Vor der Ansaat scharfes Abmähen/vertikutieren der Fläche, streifenweiser Umbruch. Ansaat mit einer hochwüchsigen blütenreichen, autochthonen Saatgutmischung. Bei der Ansaat ist Regio - Saatgut des Ursprungsgebietes 11 „Süd-westdeutsches Bergland“ zu verwenden.

Pflege der Säume und Allgrasstreifen:

Die Flächen werden zunächst einmal im Jahr, nach ausreichender Etablierung (nach etwa 3 Jahren) alle zwei bis drei Jahre im Herbst abschnittsweise gemäht. Der Einsatz von Düngern oder Pestiziden ist unzulässig.

A2

A2: Entwicklungsziel: Entwicklung von Extensivgrünland. Fertigstellungszeitraum voraussichtlich 1-2 Jahre, Entwicklungszeitraum voraussichtlich 3-5 Jahre.

Herstellung:

Vor der Ansaat scharfes Abmähen/vertikutieren der Fläche, streifenweiser Umbruch. Ansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung. Bei der Ansaat ist Regio - Saatgut des Ursprungsgebietes 11 „Süd-westdeutsches Bergland“ zu verwenden.

Pflege von Extensivgrünland:

Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzuführen. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (erster Schnitt ab 15. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August) gemäht, das verbleibende Viertel einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen.

A3

A3: Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung

Herstellung:

Der nördliche Rand des Geltungsbereiches ist in dem dargestellten Bereich mit einer Hecke aus heimischen Sträuchern zu versehen. Die Anlage der Hecke ist mit der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauf folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Die Pflanzung der Hecken sollte vorzugsweise im Herbst erfolgen. Angaben zu den zu verwendenden Gehölze, Qualitäten und Pflanzabständen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

Pflege:

Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

A4

A4 Flächenaufwertung durch einheimische Heckenpflanzung

Herstellung:

Der nordwestliche Rand des Planungsgebietes ist durch die Ergänzung mit einheimischen Hecken aufzuwerten, dabei sind folgende Arten zu verwenden:

Pflanzenliste		
BOT-NAME	Name	Kürzel
Rosa canina	Hundsrose	RCA
Rosa rubiginosa	Weiß-Rose	RRU
Crataegus monogyna	Weißdorn	CRM
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	RN
Prunus spinosa	Schlehle	PS

Zu verwenden sind ausschließlich autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“; Mindestqualität: leichte Sträucher 1 x verpflanzt 40-70 cm; Die Anlage der Hecke ist mit der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauf folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Die Pflanzung der Hecken sollte vorzugsweise im Herbst erfolgen.

Pflege:

Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

A5

A5: Entwicklungsziel: Entwicklung von Extensivgrünland (G214). Fertigstellungszeitraum voraussichtlich 1-2 Jahre, Entwicklungszeitraum voraussichtlich 3-5 Jahre.

Herstellung:

Vor der Ansaat scharfes Abmähen/vertikutieren der Fläche, streifenweiser Umbruch. Ansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung. Bei der Ansaat ist Regio - Saatgut des Ursprungsgebietes 11 „Süd-westdeutsches Bergland“ zu verwenden.

Pflege von Extensivgrünland:

Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzuführen. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (erster Schnitt ab 15. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August) gemäht, das verbleibende Viertel einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen.

8.3 Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage Die Sondergebietsfläche ist als Grünland zu entwickeln. Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (erster Schnitt ab Mitte Juni, zweiter Schnitt ab 15. August) gemäht, das verbleibende Viertel einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen. Alternativ ist eine Beweidung zulässig.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich, Staudenlupine) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.

8.4. Verwendung von Regio - Saatgut
Für die Pflanzungen und Aussaat in der Eingrünung sowie den Ausgleichflächen ist ausschließlich die Verwendung von autochthonem Saatgut und Pflanzmaterial zulässig. Das Saatgut hat aus dem Ursprungsgebiet 11 „Süd-westdeutsches Bergland“, das Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken. Bei der Ansaat der Grünlandflächen und der Ausgleichfläche ist Regio - Saatgut mit einem Kräuteranteil von 30 % zu verwenden.

8.5 Auf der Ausgleichfläche sind, wo möglich, kleine Mulden anzulegen und/oder Fahrspuren, die während der Bauphase entstehen, zu belassen.

8.6 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen/ CEF-Maßnahmen.

- Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum ab 1. Oktober bis 29. Februar, durchzuführen.
- Zu den zu erhaltenden Gehölzen muss während der Bauphase in den Monaten März bis Juli ein 3 m breiter Puffer eingehalten werden. Der Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Zum Schutz des Pufferstreifens ist ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen.

- Erfolgt der Bau in den Monaten März bis Juni ist eine Vergrümmung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopp zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Die Vergrümmung ist ab Anfang März bis zum Baubeginn durchzuführen. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden. Erfolgt der Baubeginn außerhalb dieser Zeit, ist keine Vergrümmung notwendig.

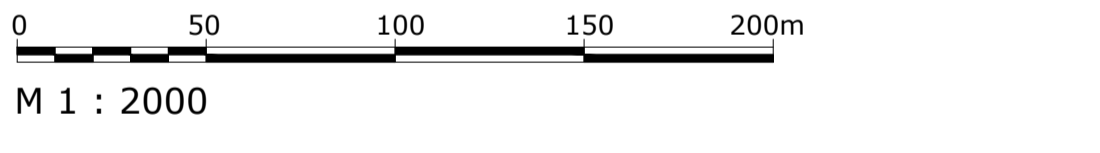
- Für die potentiell vorhandenen Zauneidechsen auf der Modulfläche ist eine Vergrümmung durchzuführen: die Wiesenbereiche, die mit Modulen bestückt werden sollen, sind noch Ende des Winters kurzrasig abzumähen, das Mähgut abzuführen und dies so oft und lange weiterhin zu tun, bis die PV-Module aufgestellt und die Leitungen verlegt sind. Die Nebenflächen der bisherigen Gehölzplantage dürfen dabei nicht gemäht werden, sie dienen als Vergrümmungsziel für die durch die Mähgrünflächen, potentiell vorhandenen Zauneidechsen auf der Modulfläche. Die Anlage im Bereich der Wiesen darf nur im Sommerhalbjahr zwischen Mitte April und Ende September aufgestellt werden.

- Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sind auf den Ausgleichflächen im südlichen Randbereich des Geltungsbereiches mind. 4 Strukturelemente aus Kieshaufen, Totholzhaufen und/oder Wurzelstöcken anzulegen. Die Elemente sind an besonnten Standorten anzuhängen und bei Bedarf zu erneuern.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Anlage eines 0,5 ha. großen Blühstreifens (Einsaat mit geeigneter Saatgutmischung) am westlichen Randbereich des Flurstücks Nr. 553 (TF), Gmkq Wiesenbrunn. Die Ansaat des Streifens erfolgt lückig, um Rohbodenstellen zu erhalten.

- Spätestens alle drei Jahre muss die Fläche umgebrochen werden. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich, Staudenlupine) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.

Lage CEF-Maßnahmen, Flurstück Nr. 553 (TF), Gmkq Wiesenbrunn



9. Immissionsschutz

9.1 Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Das Blendgütesicht der SoliPEG GmbH vom 14.07.2022 ist zu beachten. Zur Vermeidung von störenden Blendwirkungen sind die Module mit dem im Vorhaben- und Erschließungsplan genannten Ausrichtungen und Aufneigungen zu montieren. Eine Abweichung von der vorgeschriebenen Aufneigung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass keine störende Blendwirkung entsteht.

9.2 Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Vorhabensträger kostenfrei vorzulegen. Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Maharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr zulässig.

9.3 Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

10. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

10.1 Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes

10.2 Vorhaben- und Erschließungsplan/Durchführungsvertrag
Entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

C. Hinweise

1. Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen entstehen sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.
2. Sollten bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast bekannt werden, sind unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Kitzingen zu informieren.
3. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmale befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)
4. Im Rahmen des Winterdienstes können Beeinträchtigung der Anlage durch Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel entstehen, die von Raumfahrzeugen nach außen geschleudert werden. Für eventuelle Schäden übernimmt der Landkreis keine Haftung.
5. Möglichkeiten zur Umsetzung einer wolfsicheren Umzäunung sind:
 - Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 m Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.
 - Baustahlmatte mit Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit), es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10x10 cm-Maschen kommen kleine und mittelgroße Säuger wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht; zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.

6. Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen von der PV-Anlage nicht behindert werden.
7. Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung kann es zu Staubimmissionen, Steinschlag usw. kommen. Der Staub (z.B. Erde, Dünger- Brantkalk, Spelzen beim Dreschen...) kann sich auf den Kollektoren niederschlagen. Diese Immissionen sind zu dulden.
8. Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Süßwassergesteinen (Grundgips) des Mittleren Keupers, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdalfgefahr kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Hinweise durch Planzeichen:
Für die Richtigkeit der eingetragenen Leitungen wird keine Gewähr übernommen. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsgasse im Gelände.

- Ferngasleitung (mit Schutzzonensbereich je 5,0 m beidseitig der Leitungsgasse).
- Schaltkasten
- Wasserleitung vom Brunnen zum Haus unterirdisch. Schutzzonensbereich je 3,0 m beidseitig der Leitungsgasse. Tiefe der Leitung beträgt ca. 1.30m.
- Telekommunikationslinien.
- Brunnen mit einer Tiefe von ca. 18 m.
- Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereiches
- Anbauverbotszone 15 m - Kreisstraße KT11

D. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am gebilligten Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am gebilligten Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Castell hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Sitzung beschlossen.

Castell, den

1. Bürgermeister Christian Hähnlein

7. Ausgefertigt

Castell, den

1. Bürgermeister Christian Hähnlein

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Castell, den

1. Bürgermeister Christian Hähnlein

Für die Planung:
Sulzbach-Rosenberg, den
NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

Sondergebiet Photovoltaik

Planungsrechtliche Voraussetzungen:
Die Gemeinde Castell erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV 90) folgende Satzung. Die o.ä. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung:

B. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 499, Gmkq. Castell.
Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen sowie der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienende Nebenanlagen wie technische Einrichtungen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie.

1.2 Entsprechend § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.3 Zeitliche Befristung/Rückbau
Nach Ablauf der Nutzung als Photovoltaikanlage sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundfläche
Grundflächenzahl (GRZ) = 0,60
Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl ist die Gesamtläche der aufgeständerten Solarmodule in senkrechter Projektion sowie die Grundfläche der erforderlichen Nebenanlagen zu berücksichtigen.
Die Vollversiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Grundfläche für Nebengebäude darf insgesamt maximal 250 m² betragen. Die Modulschilde sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientiert Punktfundamente eingesetzt werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen
Die maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion, gemessen zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante Module, beträgt 3,50 m.
Die maximal zulässige Höhe der Gebäude, gemessen zwischen Geländeoberkante und Oberkante Gebäude, beträgt 3 m.

3. Baugrenze

Die überbaubare Fläche für Photovoltaikmodule und Gebäude werden durch Baugrenzen im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt

4. Gestaltung baulicher Anlagen

4.1 Dachausbildung
Für alle Gebäude werden Flach- oder Satteldächer mit maximal 30° Neigung festgesetzt. Dachneiddeckungen in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig.

4.2 Fassaden
Durchbrüche, Lüftungsöffnungen und dergleichen müssen siedlungsabgewandt angeordnet werden.

5. Örtliche Verkehrsflächen

5.1 Die Grundstückszufahrten sind in den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen bis zu einer Breite von 6 m zulässig. Feuerwehrzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der Liste der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Oktober 2018 (vgl. AITfM Nr. 12/2018 lfd. Nr. A.2.2.1.1) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.

5.2 Einfahrtbereiche des SO-Gebiets

6. Einfriedungen

Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Überstelschutz zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterseite des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen. Sicherungsmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe sind dann zulässig, wenn die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere erhalten bleibt.

7. Geländeoberfläche/Grundwasserschutz

7.1 Das natürliche Geländeneau darf maximal um 0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden. Stützmauern sind unzulässig. Aufschüttungen müssen mit inertem Material (Z-O-Material entsprechend den Vorgaben der LAGA) bzw. dem Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen.

7.2 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung (Schotterrasen) herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann. Für stärker befahrene Abschnitte der Sondergebietszufahrt können für Bodenbefestigungen auch Rasengittersteine oder Rasengitterpflaster verwendet werden.

7.3 Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.

7.4 Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder eine geeignete Beschichtung zur Minimierung von Auswaschungen zu verwenden. Farbstriche oder Farbbeschichtung an den Rammprofilen sind nicht zulässig.

7.5 Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

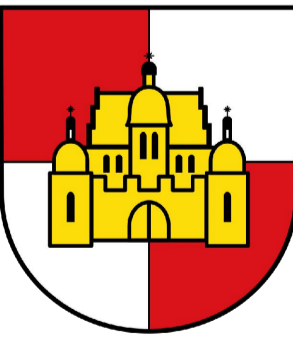
8. Landschaftspflege/Grünordnung

8.1 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen

8.2 Interne Ausgleichsflächen
Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzten Eingriffen zugeordnet.
Folgende Maßnahmen sind auf den Flächen durchzuführen:

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
Planblatt 1/2

"Solarpark Schaftrieb"
Gemeinde Castell
Rathausplatz 4, 97355 Castell
Landkreis Kitzingen



Vorentwurf: 04.04.2022
Entwurf: 07.11.2022
Endfassung: